

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1962

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	93	Einberufung der Landessynode	97
Verordnungen:		Aufnahme von Beamtenanwärtern	97
Vertretungskosten	94	Gesetz über die Sonntage und Feiertage	97
Kosten des Lektorendienstes	95	Missionssonntag 1963	100
Bekanntmachungen:		Ordnung der Predigttexte	100
Erweiterung des Kirchspiels Aach- Volkertshausen	96	Landesgebührengesetz, hier: Befreiung von Verwaltungs- und Baugebühren	100
Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten	96	Änderung der Kirchensteuerpflicht beim Übertritt zu einer anderen kirchensteuer- erhebenden Religionsgesellschaft	101

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Arnold Hesselbacher in Baden-Baden (Lukaspfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Baden-Baden, Dekan Pfarrer Erich Leinert in Schopfheim (obere Pfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Schopfheim, jeweils mit Wirkung vom 1. 11. 1962.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Wilhelm Kost in Blansingen zum Pfarrer in Hausach, Vikar Theophil Schneckenburger in Donaueschingen zum Pfarrer in Eichersheim, Pfarrer Eugen Schofer in Immendingen zum Pfarrer in Pforzheim-Dillweissenstein.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Rolf Jung in Zaisenhausen zum Pfarrer in Ellmendingen, Pfarrverwalter Erik Turnwald in Kirnbach zum Pfarrer daselbst.

Entschließung des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Lienhard Pflaum in Riegel zum Dienst in der Liebenzeller Mission in Bad Liebenzell.

Entschließungen des Oberkirchenrats

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Dr. theol. Margarete Gillet in Karlsruhe (theologische Leiterin des Frauenwerks der Landeskirche) auf 1. 1. 1963.

Entlassen auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Hermann Mentz in Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium und Hebel-Gymnasium) zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Pfarrer Günter Spielmann, zur Zeit in Neckarelz, zum Übertritt in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Hans Becker in Mannheim (Moll-Gymnasium), Studienrat Pfarrer Waldemar Dietrich in Heidelberg (Helmholtz-Gymnasium), Studienrat Pfarrer Ernst Hohn in Karlsruhe (Bismarck-Gymnasium) und Studienrat Pfarrer Wilfried Walther in Heidelberg (Handelslehranstalt II) zu Oberstudienräten;

Religionslehrer Pfarrer Albert Hiß in Freiburg (Gewerbeschule II) und Religionslehrer Pfarrer Martin Huß in Freiburg (Handelslehranstalt II) zu Studienräten unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Adolf F e t z n e r, zuletzt in Weiler bei Pforzheim, am 12. 8. 1962, Pfarrer i. R. Heimo L e m m e, zuletzt in Heidelberg (2. Seelsorgestelle an den Akademischen Kliniken), am 8. 9. 1962.

Diensterledigungen

Neulußheim, Kirchenbezirk Oberheidelberg.
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz)

Pfarrhaus ist frei.

Weitenau-Schlächtenhaus, Kirchenbezirk Schopfheim.

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz)

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Neckarelz, Kirchenbezirk Mosbach.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO. vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in 8762 Amorbach (Ufr.); gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 5. November abends** beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Verordnungen***Verordnung über die Vertretungskosten**

Vom 18. September 1962

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Kosten für die Vertretung im Pfarrdienst werden nach den Vorschriften dieser Verordnung erstattet.

(2) Zu den Vertretungskosten gehören:

- a) die Fahrtkostenentschädigung,
- b) etwaige sonstige notwendige Auslagen des Vertreters,
- c) die Entschädigung für Amtshandlungen gem. § 3.

§ 2

(1) Ein Pfarrer, der mit der alleinigen Mitversehung einer vakanten Pfarrstelle beauftragt ist, erhält eine Entschädigung für die in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b aufgeführten Vertretungskosten nach den Grundsätzen und Sätzen, die für die Bemessung der Außendienstvergütung gelten.

(2) Das gleiche gilt für einen Pfarrer, der auf längere Zeit einen erkrankten oder aus anderen Gründen an der Dienstausbübung verhinderten Pfarrer im gesamten Pfarrdienst vertritt.

§ 3

(1) Eine Entschädigung für einzelne Amtshandlungen erhalten Pfarrer (Pfarrdiakone, sonstige pfarramtliche Hilfskräfte) im Ruhe- oder Wartestand und Lektoren, wenn sie als Vertreter zu solchem Dienst herangezogen werden.

(2) Das gleiche gilt für Religionslehrer, ferner für solche aktiven Pfarrer (Hilfskräfte), die nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(3) Die Entschädigung wird nach folgenden Sätzen gewährt:

- a) für einen Gottesdienst mit Predigt, Schüलगottesdienst, Lesegottesdienst 15.— DM, für jede weitere Predigt am gleichen Tag 7.50 DM;
- b) für einen liturgischen Gottesdienst, Kindergottesdienst, eine Bibelstunde, Christenlehre, eine Stunde Konfirmanden- oder Religionsunterricht und für jede sonstige Amtshandlung (außer Besuchen oder Verwaltungsarbeit) 6.— DM.

Daneben werden die in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Kosten erstattet.

(4) Leisten die in Absatz 1 und 2 genannten Personen Dienstaushilfe im gesamten Pfarrdienst für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so sollen die Vertretungskosten durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

§ 4

(1) Die Landeskirche ist zuständig für die Erstattung von Vertretungskosten in den Fällen des § 2, bei Erkrankungen jedoch erst für die Zeit nach den ersten 14 Tagen der Dienstunfähigkeit.

(2) Der Kirchenbezirk ist zuständig für die Erstattung von Vertretungskosten in den nicht in Absatz 1, 3 und 4 genannten Fällen, insbesondere bei dem Erholungsurlaub und bei Erkrankungen während der ersten 14 Tage der Dienstunfähigkeit. Die Vertretungskosten gemäß Absatz 1 können vom Kirchenbezirk vorschußweise gezahlt werden.

(3) Die Kirchengemeinde ist zuständig für die Erstattung von Vertretungskosten, wenn der Pfarrer infolge Wahrnehmung sonstiger gemeindlicher Aufgaben oder Verpflichtungen mit Zustimmung des Kirchengemeinderates an der Dienstausbübung verhindert ist.

(4) Der vertretene Pfarrer hat selbst die Vertretungskosten zu tragen, wenn die Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen — abgesehen von Erholungsurlaub — erfolgt.

§ 5

(1) Die Kirchenbezirke erhalten, soweit erforderlich, zur Deckung der Vertretungskosten einen landeskirchlichen Zuschuß.

(2) Beziehen die Vertretenen eine Außendienstvergütung oder besondere Entschädigung, ist diese anteilig zur Deckung der Vertretungskosten zur Verfügung zu stellen.*) Der Bezirkskirchenrat kann den abzuführenden Anteil für die in einem Jahr anfallenden Vertretungsfälle des § 4 Absatz 2 pauschal, höchstens mit 1/20 des Jahresbetrages von Außendienstvergütung oder Entschädigung, bemessen; er ist auch befugt, nähere Bestimmungen zu erlassen, die die Kostenerstattung bei Urlaubsvertretung begrenzen. Die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Beträge gelten insoweit lediglich als Höchstsätze.

§ 6

(1) Kostenanforderungen an die Landeskirche sollen dem Evangelischen Oberkirchenrat monatlich oder in größeren Zeitabständen vorgelegt werden. Dabei sollen die gesamten Kosten eines Vertretungsdienstes zugleich angefordert werden. Rechnungen über Fahrtauslagen sind mit Quittung vorzulegen.

(2) Für die Kostenanforderungen an den Kirchenbezirk kann der Bezirkskirchenrat nähere Regelungen treffen.

(3) Für die Kostenanforderung eines Lektors gilt die Verordnung über die Kosten des Lektorendienstes vom 18. September 1962 (VBl. S. 95).

§ 7

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Vertretungskosten erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Entstehen bei der zuständigen Stelle erhoben ist.

(2) Dem Vertreter soll bei Erteilung des Vertretungsauftrags mitgeteilt werden, wer die Vertretungskosten zahlt. In Zweifelsfällen sollen die Beteiligten (Pfarrer, Kirchengemeinderat, Dekan) vor Erteilung eines Vertretungsauftrags klären, wer für die Erstattung der Vertretungskosten zuständig ist.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 1—3 der Verordnung, Vertretungskosten betreffend, vom 24. März 1958 (VBl. S. 6) außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. September 1962

Evang. Oberkirchenrat

Dr. Löhr

*) Siehe Absatz 2 der Bekanntmachung über die Außendienstvergütung vom 17. September 1957 (VBl. S. 42)

***Verordnung über die Kosten des Lektorendienstes**

Vom 18. September 1962

Auf Grund von § 9 des kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt vom 4. Mai 1962 (VBl. S. 18 f) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Lektor erhält Ersatz der bei der Ausübung seines Dienstes entstehenden Aufwendungen und Vertretungsgebühren (Entschädigung für Amtshandlungen) nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vertretungskosten vom 18. September 1962 (VBl. S. 94).

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch die Reisekosten, die dem Lektor aus der Teilnahme an Sitzungen von Ältestenkreisen oder Kirchengemeinderäten und an Tagungen der Bezirkssynode gemäß § 8 des Gesetzes entstehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Aufwendungen sowie solche, die nicht als Vertretungskosten (im Sinne der in Absatz 1 genannten Verordnung) gelten, trägt der Kirchenbezirk.

§ 2

Der Lektor reicht den Antrag auf Zahlung von Aufwandsersatz und Vertretungsgebühren beim Dekanat ein. Soweit nicht der Kirchenbezirk die entstehenden Kosten endgültig zu tragen hat, leistet er die erstattungsfähigen Beträge an den Lektor vorschußweise und zieht sie vom Kostenträger wieder ein.

§ 3

(1) Die Kosten für Rüstzeiten der Lektoren (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) trägt der Kirchenbezirk.

(2) Zu den Kosten für Rüstzeiten gehören die Fahrtauslagen, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Lektoren (Rüstzeit-Teilnehmer) sowie die entsprechenden Aufwendungen für die Tagungsleiter und Referenten.

(3) Einem Lektor wird auf Antrag etwaiger Verdienstausfall ersetzt, der ihm durch die Teilnahme an der Rüstzeit entsteht. Die Aufwendungen hierfür zählen zu den Kosten der Rüstzeit.

§ 4

Die Landeskirche kann dem Kirchenbezirk einen Zuschuß zur Deckung der Kosten gewähren, die er nach § 1 Absatz 3 und § 3 dieser Verordnung trägt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. September 1962

Evang. Oberkirchenrat

Dr. Löhr

Bekanntmachungen

OKR. 10. 9. 1962
Az. 10/0—16505

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen

Die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Ehingen, Mühlhausen und Schlatt u. Kr., welche bisher als kirchliche Nebenorte zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Engen gehörten, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1962 aus diesem Kirchspiel aus- und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Aach eingegliedert. Weiter werden mit staatlicher Genehmigung ab dem gleichen Zeitpunkt die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Beuren a. d. Aach, Friedingen und Hausen a. d. Aach, welche bisher als Diasporaorte dem Evangelischen Pfarramt Singen/Ho. zur Dienstvernehmung zugewiesen waren, als kirchliche Nebenorte in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Aach eingegliedert.

Das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Aach umfaßt hiernach die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aach, Beuren a. d. Aach, Ehingen, Friedingen, Hausen a. d. Aach, Honstetten, Mühlhausen, Schlatt u. Kr. und Volkertshausen.

Die Kirchengemeinde Aach führt künftig die Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen“.

OKR 27. 9. 1962 * Besoldungsverhältnisse der
Az. 22/0 (23/0, 25/0) kirchlichen Bediensteten
— 14680

A

Nach dem Dritten Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 20. 7. 1962 (Ges. Bl. S. 79) werden **mit Wirkung ab 1. Juli 1962 das Grundgehalt** der Landesbeamten im aktiven Dienst und die Sätze des Grundgehalts, die der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, **um sechs vom Hundert erhöht**. Mit Zustimmung des Landeskirchenrats findet dieses Landesgesetz mit Wirkung ab 1. Juli 1962 auf die Geistlichen sowie Beamten im aktiven Dienst und im Ruhestand und auf die Hinterbliebenen der Geistlichen sowie der Beamten der Landeskirche sinngemäß Anwendung.

Die sich hiernach ergebenden erhöhten Bezüge werden den Geistlichen, Beamten und Versorgungsempfängern der Landeskirche bereits ab 1. September 1962 gezahlt. Mit den Bezügen für den Monat September 1962 ist der sich für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1962 ergebende Betrag der Nachzahlung entrichtet worden. Wir verweisen hierwegen auf das dem Gehaltsstreifen für den Monat September 1962 beigelegte Rundschreiben.

B

An die Stelle der Tabelle in Abschnitt I der Bekanntmachung vom 21. 1. 1960 (VBl. S. 3) in der Fassung des Abschnitts B der Bekanntmachung vom 17. 12. 1960 (VBl. S. 58) und der Bekanntmachung vom 9. 11. 1961 (VBl. S. 53) tritt folgende neue Tabelle:

Grundgehaltssätze ab 1. Juli 1962

Besoldungsgruppe LBesGes	Dienstaltersstufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	monatlich DM						
A 13	900,32	943,20	986,08	1028,96	1071,84	1114,72	1157,60
A 13a	927,33	975,10	1022,87	1070,64	1118,41	1166,18	1213,95
A 13b	948,11	1000,78	1053,45	1106,12	1158,79	1211,46	1264,13
A 14	988,54	1042,44	1096,34	1150,24	1204,14	1258,04	1311,94
A 14a	993,42	1050,99	1108,56	1166,13	1223,70	1281,27	1338,84
A 15	1119,59	1178,39	1237,19	1295,99	1354,79	1413,59	1472,39
A 15a	1224,94	1286,19	1347,44	1408,69	1469,94	1531,19	1592,44

Besoldungsgruppe LBesGes	Dienstaltersstufe						Dienstalterszulage monatl. DM
	8	9	10	11	12	13	
	monatlich DM						
A 13	1200,48	1243,36	1286,24	1329,12	1372,—	1414,88	42,88
A 13a	1261,72	1309,49	1357,26	1405,03	1452,80	1500,57	47,77
A 13b	1316,80	1369,47	1422,14	1474,81	1527,48	1580,15	52,67
A 14	1365,84	1419,74	1473,64	1527,54	1581,44	1635,34	53,90
A 14a	1396,41	1453,98	1511,55	1569,12	1626,69	1684,26	57,57
A 15	1531,19	1589,99	1648,79	1707,59	1766,39	1825,19	58,80
A 15a	1653,69	1714,94	1776,19	1837,44	1898,69	1959,94	61,25

LB. 25. 9. 1962 **Einberufung**
Az. 14/4 — 17102 **der Landessynode**

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode zu ihrer Herbsttagung auf **Sonntag, den 21. Oktober 1962**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tage in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohle unserer Kirche.“

OKR 27. 9. 1962 **Aufnahme von**
Az. 25/0 — 16636 **Beamtenanwärtern**

Der Evang. Oberkirchenrat stellt Ostern 1963 zwei Beamtenanwärter für den gehobenen Dienst (Inspektoranwärter) der Verwaltung der Evang. Landeskirche in Baden ein, die die Reifeprüfung (Abitur) bestanden haben und die notwendige positive Einstellung zum evangelischen Glauben und zur evangelischen Kirche besitzen.

Diese Inspektoranwärter haben sich nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von insgesamt drei Jahren bei landeskirchlichen Dienststellen (Evang. Oberkirchenrat, Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg, Evang. Stiftschaffnei in Mosbach) der staatlichen Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Finanzverwaltung zu unterziehen. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt Anstellung als Finanzinspektor.

Mit der Einstellung als Inspektoranwärter nach einer Probezeit von sechs Wochen werden die Bewerber in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen. Während des Vorbereitungsdienstes erhalten die Anwärter einen Unterhaltszuschuß nach der für die Inspektoranwärter des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelung. Im ersten, spätestens im zweiten Vorbereitungsdienstjahr haben sie an einem ganztägigen dreimonatigen, mit einer Zwischenprüfung abschließenden Einführungslehrgang bei der Oberfinanzdirektion und im letzten Halbjahr des dritten Vorbereitungsdienstjahres an einem ganztägigen, etwa fünf Monate dauernden vom Finanzministerium Baden-Württemberg veranstalteten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Inspektorenprüfung der allgemeinen Finanzverwaltung teilzunehmen.

Im Interesse eines geeigneten Beamtennachwuchses bittet der Evang. Oberkirchenrat die Pfarrämter und Religionslehrer, ihnen bekannte und für den kirchlichen Verwaltungsdienst interessierte Abiturienten bzw. Schüler der Oberprima auf diesen Beruf hinzuweisen und zur Bewerbung zu veranlassen.

Die Bewerbung ist alsbald dem Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Es ist ihr ein handgeschriebener Lebenslauf, das letzte Schulzeugnis oder beglaubigte Abschrift desselben sowie in verschlosse-

nem Umschlag ein Zeugnis des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Pfarramts beizufügen.

OKR. 14. 9. 1962 *** Gesetz über die Sonntage**
Az. 30/0 **und Feiertage**

Das Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Sonntage und Feiertage vom 13. 12. 1954 (vgl. VBl. 1955 S. 3) ist

- a) durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage“ vom 13. 6. 62 (Ges. Bl. Bad.-Württ. S. 41) geändert und
- b) in der nunmehr geltenden Fassung unter dem 25. 7. 1962 (Ges. Bl. Bad.-Württ. S. 173) neu bekanntgemacht worden.

Das Änderungsgesetz sowie das ganze Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 7. 1962 werden nachstehend abgedruckt.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Sonntage und Feiertage
Vom 13. Juni 1962

Der Landtag hat am 7. Juni 1962 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 13. Dezember 1954 (Ges. Bl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Karfreitag“ die Worte „Tag der deutschen Einheit (17. Juni)“ und ein Komma eingefügt;
 - b) in Abs. 3 werden nach dem Wort „Fronleichnam“ ein Komma und die Worte „am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent)“ eingefügt sowie die Worte „unteren Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreispolizeibehörde“ und die Worte „des Bürgermeisteramts“ durch die Worte „der Ortspolizeibehörde“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „den Bürgermeisterämtern“ durch die Worte „den Ortspolizeibehörden“ ersetzt.
4. In § 10 Satz 1 und in § 11 werden jeweils nach dem Wort „Fronleichnam“, die Worte „am Tag der deutschen Einheit, an“ und nach den Worten „Allgemeinen Buß- und Betttag“, das Wort „Volkstrauertag“ und ein Komma eingefügt; in § 10 Satz 1 wird außerdem das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Polizeibehörde“ ersetzt.
5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von den Vorschriften des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3 und der §§ 10 und 11, die Regierungspräsidien von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.“
6. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Vorschriften des § 6 Abs. 1, 2 oder 4, § 7, § 8 Abs. 1 oder 2, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1 oder § 11 zuwiderhandelt,
2. einem Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark, wenn sie leichtfertig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung: Die Gebühr bei gebührenpflichtigen Verwarnungen darf den Betrag von fünf Deutschen Mark nicht übersteigen.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde. Zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen sind auch die Ortspolizeibehörden und die hierzu ermächtigten uniformierten Polizeibeamten des Einzeldienstes zuständig. Das Innenministerium oder die von ihm bestimmte Behörde erteilt die Ermächtigung nach Satz 3.“

Artikel 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der aus Artikel 1 sich ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Innenministeriums über die Bestimmung der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 13 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. April 1955 (Ges. Bl. S. 70) außer Kraft.

Stuttgart, den 13. Juni 1962

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Wolfgang Haußmann
 Dr. Filbinger Dr. Storz
 Dr. Hermann Müller Dr. Leuze
 Leibfried Schüttler Schwarz

Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung

vom 25. Juli 1962

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,
 Erscheinungsfest (6. Januar),

Karfreitag,
 Ostermontag,
 1. Mai,
 Christi Himmelfahrt,
 Pfingstmontag,
 Fronleichnam,
 Allerheiligen (1. November),
 Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch
 vor dem letzten Sonntag des Kirchen-
 jahres),
 Erster Weihnachtstag,
 Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Josefstag (19. März),
 Gründonnerstag,
 Peter und Paul (29. Juni),
 Mariä Himmelfahrt (15. August),
 Reformationsfest (31. Oktober),
 Mariä Empfängnis (8. Dezember).

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) An den in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(2) Schüler haben an kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses schulfrei. Die Bestimmungen über die Regelung des Schulbesuchs für die Schüler anderer Bekenntnisse an diesen Tagen erläßt das zuständige Ministerium nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzbestimmungen

§ 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

§ 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen

Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfeinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;

2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,

b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte, einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;

3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

§ 7

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 bis 21 Uhr.

(2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai sind während des Hauptgottesdienstes verboten

1. öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen;

2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;

3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

§ 8

(1) Am Karfreitag, Tag der deutschen Einheit (17. Juni), Allgemeinen Buß- und Betttag und Totengedenktage (Sonntag vor dem 1. Advent) sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb sowie sämtliche sportlichen und turnerischen Wettkämpfe während des ganzen Tages, vereinsmäßig angesetzte sportliche und turnerische Übungen bis 11 Uhr verboten. Öffentliche Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, dürfen nach 11 Uhr stattfinden.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtstag sind bis 11 Uhr öffentliche sportliche und turnerische Wettkämpfe verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingst-

sonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vortzelter Sonntag vor dem 1. Advent) und am ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

§ 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

§ 10

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktage, 24. Dezember, ersten Weihnachtstag und an den Sonntagen der Fastenzeit (Aschermittwoch bis Karsamstag) und Adventszeit (1. Advent bis 24. Dezember) verboten, an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie die zuständige Polizeibehörde genehmigt. Für den Vormittag bis 11 Uhr darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, an Fronleichnam, am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktage und ersten Weihnachtstag verboten.

§ 12

(1) In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von den Vorschriften des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3 und der §§ 10 und 11, die Regierungspräsidien von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.

(2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

(3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Vorschriften des § 6 Abs. 1, 2 oder 4, § 7, § 8 Abs. 1 oder 2, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1 oder § 11 zuwiderhandelt,

2. einem Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark, wenn sie leichtfertig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Die Gebühr bei gebührenpflichtigen Verwarnungen darf den Betrag von fünf Deutschen Mark nicht übersteigen.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde. Zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen sind auch die Ortspolizeibehörden und die hierzu ermächtigten uniformierten Polizeibeamten des Einzeldienstes zuständig. Das Innenministerium oder die von ihm bestimmte Behörde erteilt die Ermächtigung nach Satz 3.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 14

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92),
2. das Landesgesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302),
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).¹⁾

§ 15

Das Innenministerium bestimmt durch Verordnung die für die Genehmigung nach § 10 zuständigen Behörden. Soweit nicht staatliche Behörden bestimmt werden, bleibt das fachliche Weisungsrecht unbeschränkt vorbehalten.

§ 16

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.²⁾

¹⁾ Die in § 14 genannten Gesetze sind am 21. Dezember 1954 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in seiner ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1954 außer Kraft getreten.

²⁾ Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 21. Dezember 1954, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 13. Juni 1962 ist nach Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 15. Juni 1962 in Kraft getreten.

OKR 26. 9. 1962 **Missionssonntag 1963**
Az. 30/14 (43/4)
— 17972

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1963 der Missionssonntag auf den 6. Januar, den Tag des Epiphaniastages, fällt.

Die Kollekte für die Äußere Mission ist an diesem Sonntag zu erheben.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR 19. 9. 1962
Az. 31/2 — 17502

Ordnung der Predigttexte

Als Predigttextreihe für das **Kirchenjahr 1962/63** gilt der Jahrgang III der „Ordnung der Predigttexte“. Der Beschluß der Landessynode vom 24. 4. 1958 (VBl. S. 15) wolle beachtet werden. Wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden. Wird über einen alttestamentlichen Text gepredigt, so ist das altkirchliche Evangelium obligatorische Schriftlesung.

Wir machen bei der Gelegenheit noch einmal ausdrücklich auf die Entschließung der Landessynode vom Mai 1957 (VBl. 1959 S. 66) aufmerksam, wonach bei allen Schriftlesungen in den Gottesdiensten der revidierte Text des Neuen Testaments verwendet werden soll. Das von der Stuttgarter Bibelanstalt herausgebrachte Neue Testament soll nicht nur für jedes Pfarramt, sondern auch für jede Predigtstelle aus Fondsmitteln beschafft werden.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR. 19. 9. 1962
Nr. 50/7 — 16989

* Landesgebührengesetz hier: Befreiung von Verwaltungs- und Baugebühren

Das Landesgebührengesetz vom 21. 3. 1961 (GBl. S. 59) hatte sämtliche Bestimmungen, durch die Kirchen, Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Rechtsträger von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit waren, aufgehoben. Die Verordnung über die Befreiung der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 19. 3. 1962 (GBl. S. 18) und die Verordnung über die Befreiung der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften von der Entrichtung von Baugebühren vom 5. 7. 1962 (GBl. S. 81) stellen jedoch die bisherige Gebührenfreiheit kirchlicher Rechtsträger wieder her. Demnach gelten folgende Gebührenbefreiungen fort:

1. § 14 Nr. 3 des Bad. Verwaltungsgebührengesetzes i. d. F. vom 17. 8. 1923, Bad. GVBl. S. 283 (Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen);
2. Artikel 28 des Bad. Landeskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922, Bad. GVBl. S. 494 (Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Gebühren zu tragen hätte);
3. Artikel 39 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922, Bad. GVBl. S. 501 (Gebühren-

freiheit in Angelegenheiten der Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Gebühren zu tragen hätte);

4. Ziffer IV Absatz 4 c in § 1 der Bad. Baugebührenordnung vom 8. 9. 1936, Bad. GVBl. S. 131, in Verbindung mit §§ 142 und 143 der Bad. Landesbauordnung (Gebührenfreiheit für Bauten, die von kirchlichen Baubehörden besorgt werden).

Die Gebührenfreiheit Nr. 4 gilt nur für solche Bauten, die eine kirchliche Baubehörde (z. B. Evang. Kirchenbauamt Baden, Evang. Baubüro Karlsruhe) in eigener Verantwortung ausführt. Eine kirchliche Baubehörde übernimmt die Verantwortung für den Bau durch Vorlage der Pläne mit ihrer Unterschrift und durch ihre Aufsicht bei der Bauausführung; sie prüft die Baupläne eigenverantwortlich unter Zuziehung eines Prüfenieurs für Baustatik. (Der Gebührenfreiheit steht nicht entgegen, wenn die kirchliche Baubehörde ihre Pläne intern durch einen Privatarchitekten ausarbeiten läßt.)

Verwaltungsgebühren, die auf Grund des Landesgebührengesetzes vom 31. 3. 1961, insbesondere bei Bauten kirchlicher Baubehörden, bereits entrichtet oder angefordert sind, werden auf Antrag erstattet oder niedergeschlagen.

Für kirchliche Bauten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wird in der Regel ebenfalls Befreiung von Baugebühren gewährt, vergleiche Bekanntmachung vom 4. 8. 1958, VBl. S. 48. Wir empfehlen den Kirchengemeinden, in derartigen Fällen einen Antrag auf Erlaß der Baugebühren nach § 5 Nr. 7 Landesgebührengesetz zu stellen.

OKR. 21. 8. 1962 * **Änderung der Kirchensteuerpflicht beim Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Religionsgesellschaft**
Az. 57/2—4514

Beim Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht bei dieser gemäß Art. 18 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes (OKStG) vom 30. 6. 1922 in der Fassung der beiden Änderungsgesetze v. 28. 6. 1951 und vom 21. 1. 1952 (Textsammlung Niens Nr. 57 c) mit dem Anfang des nächsten auf den Übertritt folgenden Steuerjahres, das ist der auf den Übertritt folgende 1. Januar. Gegenüber der bisherigen Religionsgesellschaft, aus der bei einem Übertritt

zunächst der Austritt erklärt werden muß, erlischt die Steuerpflicht gemäß Art. 18 Abs. 2 OKStG drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt. Diese Regelung hat zur Folge, daß bei einem Übertritt in der Zeit zwischen 1. Oktober und 31. Dezember eines Jahres für 1—3 Monate an zwei Religionsgesellschaften Kirchensteuer zu zahlen ist.

Beispiel: Übertritt von der Evangelischen zur Katholischen Kirche am 15. 11. 1962:

Ende der Steuerpflicht bei der Evangelischen Kirche am 1. 3. 1963,

Beginn der Steuerpflicht bei der Katholischen Kirche am 1. 1. 1963.

Für die Monate Januar und Februar 1963 wäre sonach an die Evangelische Kirche und an die Katholische Kirche Kirchensteuer zu entrichten. Zur Vermeidung dieser Doppelbesteuerung sind die Finanzämter im Einverständnis mit den obersten Kirchenbehörden angewiesen, bei Übertritten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres die Kirchensteuer vom Einkommen für die Religionsgesellschaft, aus der der Steuerpflichtige ausgetreten ist, nur bis zum Schluß des Austrittsjahres (31. Dezember) und für die Religionsgesellschaft, in die der Steuerpflichtige eingetreten ist, stets ab 1. Januar des nächsten Jahres zu erheben.

Wir bitten die Kirchengemeinderäte, bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb künftig in gleicher Weise zu verfahren.

Wegen Änderung der Kirchensteuerpflicht beim Übertritt von der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 13. 4. 1962 (VBl. S. 14).

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

